



Merkblatt für Erkrankungen durch Masernviren

Das Masernvirus ist weltweit verbreitet. In Deutschland ist die Häufigkeit der Masern durch die öffentlich empfohlene Impfung zurückgegangen, doch kommt es immer wieder zu kleinräumigen Ausbrüchen, da die Durchimpfungsrate noch ungenügend ist. Das Virus ist sehr empfindlich gegenüber äußeren Einflüssen wie erhöhter Temperatur, Licht und Desinfektionsmitteln. Der infizierte und erkrankte Mensch bildet das natürliche Reservoir für das Virus.

Übertragung:

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu einer Infektion und löst bei über 95% der ungeschützten Infizierten Krankheitserscheinungen aus. Das Virus wird durch das Einatmen virushaltiger Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen oder durch virushaltige Sekrete aus Nase oder Rachen übertragen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit besteht etwa 9 Tage, sie beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Ausschlags und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Ausschlags an. Unmittelbar vor Auftreten des Ausschlags ist sie am größten.

Inkubationszeit:

Die Zeit von der Erregeraufnahme bis zum Auftreten des Ausschlags beträgt gewöhnlich 14 Tage (Zeitspanne: 7 bis 21 Tage).

Krankheitszeichen:

Die Masernerkrankung beginnt in der Regel mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einer fleckigen Rötung in der Mundhöhle und am Gaumen. Häufig sind kalkspritzerartige weiße Flecken an der Mundschleimhaut nachweisbar. Der charakteristische Hautausschlag - meist verbunden mit hohem Fieber und schwerem Krankheitsgefühl - ist bräunlich-rosafarben und teilweise zusammenfließend, entsteht am 3. bis 7. Tag nach Auftreten der ersten Krankheitszeichen, beginnt im Gesicht, hinter den Ohren und am Hals, breitet sich dann auf den Körper aus und bleibt 4 bis 7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist häufig eine Pigmentierung und Schuppung der Haut zu beobachten. Am 5.-7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall.

Während der Erkrankung tritt eine vorübergehende Immunschwäche für etwa 6 Wochen auf. Die Folge können zusätzliche Infektionen mit Bakterien sein, die zu Mittelohr- und Lungenentzündungen sowie Durchfallerkrankungen führen können.

Eine der gefährlichsten Komplikationen ist die Hirnentzündung (Enzephalitis), zu der es in etwa 0,1% der Fälle kommt und die etwa 4 bis 7 Tage nach Auftreten des Hautausschlags entsteht mit Kopfschmerzen, Fieber und Bewusstseinsstörung. Bei 10 bis 20% der Betroffenen endet sie tödlich, bei 20 bis 30% muss man mit lebenslangen Schäden am zentralen Nervensystem rechnen.

Eine seltene Spätkomplikation ist eine Entzündung des Gehirns (SSPE) nach 6 bis 8 Jahren, die immer tödlich endet. Ein deutlich höheres Risiko besteht hierfür bei Kindern unter 5 Jahren.

Abgeschwächte Krankheitszeichen können bei einer nicht vollständig ausgebildeten Impfmunität auftreten. Auch diese Personen können ansteckend sein.

Therapie:

Eine direkt auf das Virus gerichtete Behandlung gibt es nicht. Es können nur die Krankheitszeichen behandelt werden. Bettruhe ist sehr wichtig.

Nachweis:

Es sollte auf jeden Fall eine labordiagnostische Bestätigung durch Blutabnahme, Urin, Rachenabstrich und Zahntaschenflüssigkeit erfolgen. Die Untersuchungen können kostenlos beim Robert Koch-Institut erfolgen.

Prävention von Erkrankungen:

Der wirksamste Schutz vor einer Ansteckung mit Masern ist die Schutzimpfung. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt, Kinder mit der Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfung (MMR) das erste Mal im Alter von 11 bis 14 Monaten impfen zu lassen. Die zweite Masernimpfung kann vier Wochen später erfolgen und soll im Alter von 15 bis 23 Monaten verabreicht werden. Auch Erwachsene, die nach 1970 geboren wurden und entweder nicht geimpft sind, als Kind nur einmal geimpft wurden oder deren Impfstatus unklar ist, sollten sich einmal mit dem MMR-Impfstoff impfen lassen.

Maßnahmen bei Kontaktpersonen:

Bei ungeimpften, immungesunden Kontaktpersonen zu einem Masernkranken kann der Ausbruch der Masern durch eine rechtzeitige postexpositionelle Impfung innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt wirksam unterdrückt werden. Beim Auftreten von Masernfällen, z.B. in Kindergärten und Schulen, wird im Umfeld allen empfänglichen Kontaktpersonen diese „postexpositionelle“ Impfung empfohlen, auch wenn der Zeitpunkt des Kontaktes unbekannt ist oder länger als 3 Tage zurückliegt.

Empfänglich bedeutet, dass die Kontaktpersonen ungeimpft, nur einmal geimpft sind, der Impfstatus unbekannt ist oder keine ärztliche Bestätigung vorliegt, dass sie in der Vergangenheit an Masern erkrankt waren.

Zur Begrenzung eines Ausbruches ist für empfängliche Personen, die Kontakt zu einem Masernerkrankten hatten, generell auch der Besuch von Einrichtungen oder Gemeinschaften wie z.B. Sportvereine, Schulfeste oder Gruppenfahrten für 14 Tage verboten. Um eine Weiterverbreitung der Erkrankung zu vermeiden, kann das Gesundheitsamt Kontakt-, Betretungs- und Tätigkeitsverbote aussprechen.

Gemeinschaftseinrichtungen:

Personen dürfen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen und Kindergärten) nicht besuchen, wenn sie an Masern erkrankt sind oder dessen verdächtig sind, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Dies ist in der Regel frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlages der Fall.

Es ist nicht auszuschließen, dass die an Masern erkrankte Person schon andere Personen in der Hausgemeinschaft angesteckt hat. Deshalb dürfen nach § 34 Abs. 3 IfSG die Personen aus der Wohngemeinschaft des Erkrankten, die keinen Masernschutz haben, eine Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt, also während der Inkubationszeit, nicht besuchen.

Ist ein Masernfall in einer Gemeinschaftseinrichtung aufgetreten, so ordnet das Gesundheitsamt ein Besuchsverbot für 14 Tage für alle ungeschützten Kontaktpersonen, die nicht vollständig geimpft sind oder die Erkrankung nicht durchgemacht haben, an.

Ausnahmen vom Besuchsverbot bestehen dann, wenn:

- im Impfausweis dokumentiert ist, dass diese Person zweimal gegen Masern geimpft ist, wobei die 2. Impfung spätestens 3 Tage nach dem Kontakt zu einem Masernerkrankten erfolgt sein muss,
- von einem Arzt bestätigt wird, dass eine sichere durchgemachte Masernerkrankung in der Vergangenheit vorgelegen hat, oder
- ein Schutz gegen Masern über eine Laboruntersuchung bestätigt wurde.

Sollte dieses Merkblatt nicht alle Ihre Frage beantworten, so wenden Sie sich an Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihren behandelnden Arzt oder an das Gesundheitsamt Rosenheim (Tel. 08031/392-6002 oder per E-Mail an gesundheitsamt@lra-rosenheim.de).

Informationen können Sie auch über das Internet einholen:

www.rki.de; www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/masern/;
www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/masern/